

## ANTRAG zum Rahmenvertrag für die Betriebshaftpflichtversicherung für Hotelbetriebe, Gastronomiebetriebe, Diskotheken, Handel- und Gewerbebetriebe, Bürobetriebe, priv. Bildungseinrichtungen, Gesundheitsfachberufe, Ambulante Pflegedienste, Schönheitspflegeberufe, Reha-Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen

 Vermittler-Nummer HK: 004002 - 

 Partner-Nummer KAB: 192 - 

Antragsteller/VN: \_\_\_\_\_

Name / Vorname / Firma

Anschrift: \_\_\_\_\_

Straße, Nr., Postleitzahl, Ort

Risikoort (falls abweichend): \_\_\_\_\_

Straße, Nr., Postleitzahl, Ort

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

 Neuvertrag

 Änderung eines bestehenden Vertrages (Policen-Nr.) \_\_\_\_\_

Versicherungsbeginn: \_\_\_\_\_ und Ablauf: \_\_\_\_\_

Vertragsdauer: 1 Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf zugegangen sein. Beginn: 0.00 Uhr, Ablauf 24.00 Uhr

### Deckungssummen:

€ 4 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden, € 100.000 für Vermögensschäden	
€ 6 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden, € 100.000 für Vermögensschäden	15 % Zuschlag, € <input type="text"/> mind. € 50,00
€ 10 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden, € 100.000 für Vermögensschäden	25 % Zuschlag, € <input type="text"/> mind. € 80,00

Die Deckungssummen der beinhalteten Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung gelten analog der Betriebs-Haftpflichtversicherung (Vermögensschäden gelten in der Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung in der Höhe der pauschalen Deckungssumme).

<b>Betriebshaftpflicht (Die genannten Beiträge verstehen sich als Jahresbeiträge zzgl. Versicherungsteuer)</b>		
<b>Hotelbetrieb</b>		<b>Beitrag</b>
Bis 10 Fremdenzimmer pauschal	Anzahl <input type="text"/> x € 20 / € <input type="text"/> Jahresumsatz x 0,75 %	€ 280 <input type="checkbox"/>
Mehr als 10 Fremdenzimmer (ab dem 1. Zimmer)		€ <input type="text"/> mind. € 350
<b>Gastronomie- und Freizeitbetrieb</b>		<b>Beitrag</b>
Bis 4 Personen pauschal	Anzahl <input type="text"/> x € 30 / € <input type="text"/> Jahresumsatz x 0,5 %	€ 150 <input type="checkbox"/>
5 bis 10 Personen pauschal		€ 230 <input type="checkbox"/>
Mehr als 10 Personen (ab der 1. Person)		€ <input type="text"/> mind. € 350
Imbissbetrieb pauschal je Betriebsstätte	Anzahl <input type="text"/> x € 150	€ <input type="text"/> mind. € 150
<b>Diskothekenbetrieb</b>		<b>Beitrag</b>
Bis 10 Personen pauschal	Anzahl <input type="text"/> x € 40 / € <input type="text"/> Jahresumsatz x 1,2 %	€ 350 <input type="checkbox"/>
Mehr als 10 Personen (ab der 1. Person)		€ <input type="text"/> mind. € 450
<b>Handelsbetrieb</b>		<b>Beitrag</b>
Einzelhandel Betriebs-/Risikoart <input type="text"/>	Anzahl tätige Personen <input type="text"/> x € 30	€ <input type="text"/> mind. € 150
Großhandel Betriebs-/Risikoart <input type="text"/>	Anzahl tätige Personen <input type="text"/> x € 40 / € <input type="text"/> Jahresums. x 0,5 %	€ <input type="text"/> mind. € 350
<b>Bürobetrieb</b>		<b>Beitrag</b>
Betriebs-/Risikoart <input type="text"/>	Anzahl tätige Personen <input type="text"/> x € 15	€ <input type="text"/> mind. € 150
<b>Gesundheitspflegeberufe/Schönheitspflegeberufe</b>		<b>Beitrag</b>
Betriebs-/Risikoart <input type="text"/>	Anzahl tätige Personen <input type="text"/> x € 30	€ <input type="text"/> mind. € 150



## **Wichtige Hinweise**

### **Bitte beachten Sie bei einem Antrag**

Makler mit Vollmacht können die Vertragsunterlagen gemäß § 7 VVG für den Antragsteller in Empfang nehmen. Bitte bestätigen Sie für diesen Fall das Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht. Sofern keine Vollmacht vorliegt, müssen dem Antragsteller rechtzeitig vor seiner Vertragserklärung die Unterlagen gemäß § 7 in Textform übergeben werden. Bitte bestätigen Sie die Übergabe der Unterlagen durch das Feld „Empfangsbestätigung“.

### **Zahlungsmodalitäten, Nebengebühren, Haftungsbeginn**

Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung können bis auf Widerruf die am Fälligkeitstag jeweils gültigen Beiträge von dem angegebenen Bankkonto zugunsten der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT (HK) eingezogen werden. Die Einzugsermächtigung gilt auch für Ersatzverträge. Der Erstbeitrag bzw. ein eventueller Mehrbeitrag wird bis zur Vorlage des Versicherungsscheins gestundet.

### **Vertragsgrundlagen**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR), etwaigen sonstigen Vereinbarungen, den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT.

### **Verbraucherinformationen**

Die Verbraucherinformationen der Haftpflichtversicherung Firmenkunden bestehen aus dem Produktinformationsblatt zur Firmenkunden-Haftpflichtversicherung und Umweltschadensversicherung, den Allgemeinen Informationen für den Versicherungsnehmer, dem Hinweis zu § 19 VVG, der Widerrufsbelehrung, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (AVB-USV), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur (Betriebs-)Haftpflichtversicherung, den Zusatzbedingungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko, den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung für Privatpersonen PHV VARIO, den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung, den Allgemeinen Tarifbestimmungen für die Haftpflichtversicherung und Umweltschadensversicherung, der Datenschutzerklärung und der Satzung der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT.

### **Gültigkeit der Verbraucherinformationen**

Die Verbraucherinformationen werden ein Mal pro Kalenderjahr, zum 1. Januar, aktualisiert. Dem Datum der Antragstellung (Antragsdatum) während eines Kalenderjahres liegen die Verbraucherinformationen mit dem Standsdatum des jeweiligen Kalenderjahres zugrunde.

### **Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamt-Verband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss (mit weiteren Verbraucherinformationen), auf Wunsch auch sofort, überlassen wird.

### **Schlusserklärung**

Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesen Antrag oder in andere Schriftstücke geschrieben haben, auf Richtigkeit und Vollständigkeit, sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Der Antragsteller bestätigt, dass seine Erklärungen zu den Gefahrenumständen vollständig schriftlich niedergelegt wurden. Unrichtige Beantwortung vorstehender Fragen nach Gefahrenumständen sowie arglistiges Verschweigen auch sonstiger Gefahrenumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen. Nebenabreden gelten nur, wenn sie von der Gesellschaft bestätigt worden sind.

## Deckungsübersicht Betriebs-Haftpflichtversicherung für Reha-Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen

Die Leistungsverbesserungen sind verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen

<b>Es gelten grundsätzlich folgende Leistungseinschlüsse</b>	
<b>Allgemeine und Besondere Bedingungen</b>	
Abwasserschäden bis zur Höhe der Sachschaden-Versicherungssumme (Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 EUR, maximal 5.000 EUR)	✓
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (nicht Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten)	✓
Auslandsschäden <ul style="list-style-type: none"> <li>anlässlich von Geschäftsreisen, Ausstellungen und Messebesuchen: weltweit;</li> <li>durch indirekte Exporte: weltweit;</li> <li>durch direkte Exporte ins europäische Ausland.</li> </ul>	✓
Ausrichtung von Veranstaltungen, Tagungen, Kurzveranstaltungen, Festveranstaltungen außerhalb des Betriebsgeländes	✓
Bauherren-Haftpflicht	bis 2.000.000 € Bausumme
Be- und Entladeschäden an Fremdfahrzeugen	✓
Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen	✓
Beschädigung/Abhandenkommen von Patienten-, Besucher- und Belegschaftshabe	30.000 €
Erweiterter Strafrechtsschutz (Selbstbehalt: 10 % je Verfahren)	100.000 €
Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung	✓
Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko <ul style="list-style-type: none"> <li>für Behältnisse bis 5.000 Liter Gesamt-Fassungsvermögen (größere Gebinde auf Anfrage)</li> <li>für Öl- /Fettabscheider</li> <li>Restrisiko</li> </ul>	✓
Haus- und Grundbesitz <ul style="list-style-type: none"> <li>Betrieblicher Haus- und Grundbesitz</li> <li>Abvermietung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten auf dem Betriebsgrundstück an Dritte</li> </ul>	✓ bis 30.000 € Bruttojahresmietwert
Leitungsschäden bis zur Höhe der Sachschaden-Versicherungssumme	✓
Mietsachschäden <ul style="list-style-type: none"> <li>anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max 1.000 € je Schadenfall)</li> <li>an Gebäuden und Räumen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer</li> <li>Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen durch sonstige Ursachen (gilt nicht für Diskotheken) (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max 1.000 € je Schadenfall)</li> </ul>	3.000.000 € 3.000.000 € 150.000 €
Nachhaftung bis zu 5 Jahre nach vollständiger Betriebsaufgabe	✓
Betrieb einer Photovoltaikanlage bis zu einer Leistung von 25 kWp auf dem Versicherungsgrundstück	500.000 €
Private-Haftpflichtrisiken <ul style="list-style-type: none"> <li>Familien-Privathaftpflicht PHV Einfach Gut (für Inhaber/Betreiber; Erhöhung des Deckungsumfanges der Privat-Haftpflichtversicherung von PHV Einfach Gut auf PHV Einfach Besser, PHV Einfach Besser Plus oder PHV Einfach Komplett ist gegen Mehrbeitrag möglich)</li> <li>private Hunde-Haftpflicht (für einen Hund)</li> </ul>	✓
Produkt-Haftpflichtrisiko <ul style="list-style-type: none"> <li>aus hergestellten/gelieferten Erzeugnissen und erbrachten Arbeiten/sonstigen Leistungen</li> <li>aufgrund Fehlens zugesicherter Eigenschaften und aus Falschliefereung</li> </ul>	✓
Schlüsselschäden: Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 500 € je Schadenfall)	100.000 €
Strahlenschäden aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit energiereichen ionisierenden Strahlen	✓
Tätigkeitsschäden (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 2.500 € je Schadenfall)	100.000 €
Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 5.000 € je Schadenfall)	50.000 €
Umwelt-Haftpflichtrisiko (privatrechtliche Inanspruchnahme): siehe auch Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko Gemäß den AHB der Haftpflichtkasse Darmstadt gelten Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; der Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 b) der Muster-AHB 2008 des GDV (entspricht § 4 I 8 AHB 2002) ist darin nicht enthalten.	✓
Umweltschadens-Basisversicherung (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme) Versichert sind die Risikobausteine 2.6, 2.7, 2.8. Zusätzlich sind gemäß Baustein 2.9 Öl-/Fettabscheider und Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern pauschal mitversichert.	3.000.000 €
Vermögensschäden durch Verletzung personenbezogener Daten in Datenschutzgesetzen	100.000 €
Vertragshaftung	✓
Versehensklauseel	✓
Vorsorgeversicherung in Höhe der vertraglichen Versicherungssummen	✓
<b>Spezielle Deckungsinhalte für Reha-Einrichtungen</b>	
Mitversichert sind <ul style="list-style-type: none"> <li>Schäden aus Besitz, Betrieb und Benutzung von medizinischen Apparaten, die in der Heilkunde anerkannt sind</li> </ul>	✓

• Das Verabreichen von Spritzen und Injektionen an Betreute der Klinik nach ärztlicher Verordnung	✓
• Klinikbesichtigungen und Begehungen durch fremde Personen	✓
• Angestellte Ärzte (Chefärzte nach Vereinbarung)	✓
• Das Abhandenkommen von Sachen der Klinikbewohnern (Selbstbehalt: 50 € je Schadenfall)	2.000 €
• alle betriebs- und brachenüblichen Nebenrisiken wie eigene Schwimmbäder / Wellness-Einrichtungen, Solarien, Saunen, Kegel- und Bowlingbahnen, Sport-/Fittnesseinrichtungen /-geräte, Minigolfplätze, Tennis- und Squashanlagen, Säle, Parkplätze und dergleichen. <sup>1</sup>	✓
<b>Spezielle Deckungsinhalte für Pflegeeinrichtungen</b>	
Mitversichert sind	
• Schäden aus Besitz, Betrieb und Benutzung von medizinischen Apparaten, die in der Heilkunde anerkannt sind	✓
• das Verabreichen von Spritzen und Injektionen an Betreute des Heims nach ärztlicher Verordnung	✓
• Heimbefichtigungen und Begehungen durch fremde Personen	✓
• Unterrichtsbetrieb, Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und dergl.	✓
• das Abhandenkommen von Sachen der Heimbewohner (Selbstbehalt: 50 € je Schadenfall)	5.000 €
• alle betriebs- und brachenüblichen Nebenrisiken wie eigene Schwimmbäder / Wellness-Einrichtungen, Solarien, Saunen, Kegel- und Bowlingbahnen, Sport-/Fittnesseinrichtungen /-geräte, Minigolfplätze, Tennis- und Squashanlagen, Säle, Parkplätze und dergleichen. <sup>1</sup>	✓
<b>Spezielle Deckungsinhalte für Betreutes Wohnen</b>	
Mitversichert sind	
• Heimbefichtigungen und Begehungen durch fremde Personen	✓
• Unterrichtsbetrieb, Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und dergl.	✓
• die gelegentlichen Abgaben von Speisen und Getränken (keine Gaststätten)	✓
• alle betriebs- und brachenüblichen Nebenrisiken wie eigene Schwimmbäder / Wellness-Einrichtungen, Solarien, Saunen, Kegel- und Bowlingbahnen, Sport-/Fittnesseinrichtungen /-geräte, Minigolfplätze, Tennis- und Squashanlagen, Säle, Parkplätze und dergleichen. <sup>1</sup>	✓

Höhere Versicherungssummen auf Anfrage.

<sup>1</sup> Bis zu 50 Parkplätze – darüber hinaus nur sofern eine gesonderte Vereinbarung gegen Beitragszahlung getroffen wird.

# Prämientabelle

zum Rahmenvertrag für die Betriebshaftpflichtversicherung für Hotelbetriebe, Gastronomiebetriebe, Diskotheken, Handel- und Gewerbebetriebe, Bürobetriebe, priv. Bildungseinrichtungen, Gesundheitsfachberufe, Ambulante Pflegedienste, Schönheitspflegeberufe, Reha-Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen

zwischen der



und der



<u>Versicherungssummen – Sofern nicht anders vereinbart, gilt folgende Regel-Versicherungssummen-Kombination:</u>	
4.000.000 EUR pauschal für Personen- u. Sachschäden 100.000 EUR Vermögensschäden	
<u>Erhöhung der Versicherungssumme auf</u>	
6.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR für Vermögensschäden	Zuschlag 15 %, mind. 50,00 EUR
10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR für Vermögensschäden	Zuschlag 25 %, mind. 80,00 EUR
<b>Spezialhaftpflicht für</b>	
<b>Hotelbetriebe</b>	<b>Beitrag</b>
• bis 10 Zimmer - pauschal -	280,00 EUR
• mehr als 10 Zimmer: je Zimmer (Berechnung ab dem 1. Zimmer)	20,00 EUR
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	350,00 EUR
• Alternativ	0,75 ‰ aus der Jahresumsatzsumme; mind. 350,00 EUR je Betriebsstätte
<b>Gastronomie- und Freizeitbetriebe</b>	
• bis 4 tätige Personen – pauschal –	150,00 EUR
• 5 bis 10 tätige Personen – pauschal –	230,00 EUR
• mehr als 10 tätige Personen: je Person (Berechnung ab der 1. Person)	30,00 EUR
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	350,00 EUR
• Alternativ	0,5 ‰ aus der Jahresumsatzsumme; mind. 350,00 EUR je Betriebsstätte
<b>Imbissbetriebe / Imbisswagen (ohne KfZ-Haftpflichtrisiko)</b>	
• pauschal	150,00 EUR

<b>Diskotheekenbetriebe</b>	
• bis 10 tätige Personen – pauschal –	350,00 EUR
• mehr als 10 tätige Personen: je Person (Berechnung ab der 1. Person)	40,00 EUR
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	450,00 EUR
• Alternativ	1,2 ‰ aus der Jahresumsatzsumme; mind. 450,00 EUR je Betriebsstätte
<b>Handels- und Gewerbebetriebe</b>	
<b>1. Einzelhandel</b>	
• je tätige Person	30,00 EUR
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	150,00 EUR
<b>2. Großhandel</b>	
• je tätige Person	40,00 EUR
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	350,00 EUR
• Alternativ	0,5 ‰ aus der Jahresumsatzsumme; mind. 350,00 EUR je Betriebsstätte
<b>Bürobetriebe</b>	
• je tätige Person	15,00 EUR
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	150,00 EUR
<b>Priv. Bildungseinrichtungen</b>	
• je Schüler	1,50 EUR
• Mindestbeitrag	150,00 EUR
• Internat	280,00 EUR
<b>Schönheitspflegeberufe</b>	
• je tätige Person	30,00 EUR
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	150,00 EUR
<b>Gesundheitsfachberufe</b>	
• je tätige Person	30,00 EUR
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	150,00 EUR
<b>Alten- und Pflegeheime<sup>1</sup></b>	
<b>4 Mio. EUR Regelversicherungssumme, höhere Versicherungssummen auf Anfrage!</b>	
• je Bett	28,00 EUR
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	1.000,00 EUR
<b>Rehabetriebe – auf Anfrage!</b>	

<sup>1</sup> Beachten Sie bitte die Annahmerichtlinien; Voraussetzung: Schadenverlauf kleiner 60 %



**Deckungsvergleich Privat-Haftpflichtversicherung VARIO Komfort / Komfort PLUS**

Die Leistungen sind verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen.

<b>Erweiterungen</b>		<b>VARIO Komfort PLUS</b>	<b>VARIO Komfort</b>
Beitragsfrei eingeschlossen bzw. gegen Mehrbeitrag: Alle genannten Beiträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungsteuer.			
Allmählichkeitsschäden / Abwasserschäden	inklusive Rückstau aus dem Straßenkanal, bis Versicherungssumme		
Ausfalldeckung	gilt für Schadenersatzforderung ohne Mindestschadenhöhe <ul style="list-style-type: none"> <li>aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines KFZ</li> <li>denen vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt</li> <li>die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind</li> <li>bei Vorlage eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils gegen den Schädiger (Gericht EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island)</li> </ul>		
Auslandsaufenthalte	(Korrespondenzanschrift im Inland, Abbuchung v. deutschem Konto): <ul style="list-style-type: none"> <li>in Europa unbegrenzt und in außereuropäischen Ländern bis zu 5 Jahren</li> <li>Kautionszahlungen im Ausland, Höchstersatzleistung 100.000 €</li> </ul>		
Bauherrenrisiko	Bausumme bis 200.000 €, im selbstgenutzten Risiko (Postanschrift) unbegrenzt		
Betriebspraktika, Ferienjobs	keine berufliche, betriebliche Tätigkeit		
Deliktunfähigkeit	Schäden durch gesetzlich deliktunfähige Personen, Höchstersatzleistung 10.000 €		
Ehrenämter	keine hoheitliche Tätigkeit		
Elektronischer Datenaustausch, Internetnutzung	private Nutzung von Internet oder E-Mail, etc.		
Flüssiggastanks	Verkehrssicherungspflicht aus dem Besitz eines Flüssiggastanks		
Gefälligkeitshandlungen	Höchstersatzleistung 100.000 €		
Gewässerschaden Anlagen-Risiko:	Heizöltank <u>im selbstgenutzten Risiko (Postanschrift)</u> bis 3 Mio. €		
Hüten fremder Hunde und Pferde	nicht gewerbsmäßig		
Immobilienbesitz	<ul style="list-style-type: none"> <li>selbstgenutzte Immobilien in Europa (Ferienwohnung, Ferienhaus, Eigentumswohnung)</li> <li>selbstgenutztes Einfamilienhaus im Inland</li> <li>unbebaute Grundstücke bis 10.000 qm Gesamtfläche</li> </ul>		
Innovationsgarantie	zukünftige Bedingungsverbesserungen gelten automatisch mitversichert		
Kitesport	Besitz und Verwendung von Geräten wie z.B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys unbegrenzt		
Kraftfahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kraftfahrzeuge bis 6 km/h</li> <li>Kinderfahrzeuge, Rollstühle, Aufsitzrasenmäher, Golfwagen, Arbeitsmaschinen bis 20 km/h</li> <li>Nur auf nicht öffentlichen Plätzen verkehrende Fahrzeuge, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit</li> <li>fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, ohne Führerscheinplicht</li> </ul>		
Laborarbeiten	Schäden aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, max. 10 Mio. €		
Leistungsgarantie	gegenüber den Musterbedingungen des GDV		
Mietsachschäden	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schäden an Wohnräumen und zu privaten Zwecken gemieteten Räumen max. 10 Mio. €</li> <li>Schäden an beweglichen Sachen (Inventar) in Hotels, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Schlafwagen, Schiffskabinen etc.; Höchstersatzleistung 10.000 €</li> </ul>		
Mitversicherte Personen bei „Familie“ und „60 Aktiv“	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ehepartner, Lebensgefährte, minderjährige Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), volljährige Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung</li> <li>in häuslicher Gemeinschaft lebende unverheiratete Personen</li> <li>Eltern und Großeltern des VN, auch wenn diese in einem Pflegeheim leben</li> </ul>		
Modellfahrzeuge (ferngelenkte)	in unbegrenzter Anzahl ohne Einschränkung der Höchstgeschwindigkeit		
Personenschäden untereinander	innerhalb des versicherten Personenkreises		
Photovoltaikanlagen / Solaranlagen	Verkehrssicherungspflicht aus dem Besitz inklusive der Einspeisung von Strom ins öffentliche Stromnetz		
Regressansprüche	bei Lebenspartnern von Sozialversicherungsträgern, Trägern der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträgern		
Reiten o. Fahren fremder Pferde/Fuhrwerke	soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht		
Schlüsselverlust:	<ul style="list-style-type: none"> <li>fremde private Schlüssel</li> <li>Höchstersatzleistung 100.000 €</li> </ul>		
Surfbretter	Besitz und Führen eigener u. geliehener Geräte		
Tagesmutter	Mitversichert ist die Tätigkeit als Tagesmutter auch gegen Entgelt (bis 6 Kinder)		
Vermietung	<ul style="list-style-type: none"> <li>von Eigentumswohnungen im Inland</li> <li>von bis zu zwei Wohneinheiten oder bis zu einem Bruttojahresmietwert von 30.000 € in einem selbst bewohnten Mehrfamilienhaus</li> <li>einzelner Zimmer auch an Urlauber einzelner Räume auch zu gewerblicher Nutzung in einem selbst bewohnten Mehrfamilienhaus; von Garagen und Stellplätzen</li> </ul>		
Vorsorgeversicherung	bis Versicherungssumme max. 10 Mio. €		
<b>1</b> VARIO-Paket Freizeit	Beschädigung, Vernichtung, Verlust fremder gemieteter oder geliehener Sachen		
	Höchstersatzleistung 10.000 €, 150 € SB, inkl. medizinischer Geräte (z. B. Dialysegerät)		
	Besitz und Gebrauch eigener Segelboote bis 15 m <sup>2</sup> Segelfläche		
	Besitz und Gebrauch eigener Motorboote bis 5 PS		
<b>2</b> VARIO-Paket Beruf	Be- und Entladeschäden Höchstersatzleistung 10.000 €, 150 € SB		
	Mallorca-Deckung		
	Nebentätigkeiten bis 10.000 € Jahresumsatz		
<b>3</b> VARIO-Paket Recht	Beruflicher Schlüsselverlust		
	Höchstersatzleistung 100.000 €		
<b>4</b> VARIO-Paket Erweiterte Vorsorge	Haftpflichtansprüche des Arbeitgebers oder von Arbeitskollegen für Sachschäden		
	Höchstersatzleistung 10.000 €, 150 € SB		
<b>3</b> VARIO-Paket Recht	Nebentätigkeiten bis 10.000 € Jahresumsatz		
	Rechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung		
<b>4</b> VARIO-Paket Erweiterte Vorsorge	Kein Deckungsnachteil gegenüber Mitbewerbern im Schadenfall		
	Verzicht auf Selbstbeteiligungen (SB) sowie auf Begrenzungen der Höchstersatzleistungen (Sublimits) bis zu den im deutschen Markt erreichbaren Summen innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme		

Der Versicherungsschutz der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT entspricht der vom Arbeitskreis Beratungsprozesse empfohlenen Mindeststandards und beinhaltet darüber hinaus noch weitere wichtige Einschüsse.

## **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Spezial-Haftpflichtversicherung für**

**Reha-Einrichtungen  
Pflegeeinrichtungen**

### **KAB Domicilium**

HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT  
Arheilger Weg 5  
64380 Roßdorf

Service-Center: 06154 / 601-1275

E-Mail: [info@haftpflichtkasse.de](mailto:info@haftpflichtkasse.de)  
[www.haftpflichtkasse.de](http://www.haftpflichtkasse.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Vertragsbestimmungen</b>	<b>3</b>
1.	Vertragsgrundlagen	3
1.1	Beginn und Dauer des Vertrages	3
1.2	Vertragsrelevante Bestimmungen	3
1.3	Anwendbares Recht für die Vertragsauslegung	3
1.4	Salvatorische Klausel	3
1.5	Vertragsrelevante Willenserklärungen	3
1.6	Versehensklausel	3
1.7	Vorsorgeversicherung	4
1.8	Betriebseinstellung / Nachhaftung	4
1.9	Schiedsgerichtsverfahren	4
1.10	Erweiterter Strafrechtsschutz	4
1.11	Maklerklausel	5
2.	Deckungssummen / Sublimits	5
3.	Selbstbehalte	6
4.	Beitrag	6
5.	Versichertes Risiko	6
5.1	Unternehmensbeschreibung	6
5.2	Allgemeines Betriebsrisiko	6
5.3	Nebenrisiken	6
6.	Mitversicherte Personen	8
7.	Erweiterungen des Versicherungsschutzes	8
7.1	Auslandsschäden	8
7.2	Beauftragung fremder Unternehmen / Subunternehmen	9
7.3	Teilnahme an Arbeits- / Liefergemeinschaften / Konsortien	9
7.4	Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander	9
7.5	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	9
7.6	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	9
7.7	Tätigkeitsschäden / Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln	10
7.7.1	Tätigkeitsschäden	10
7.7.2	Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln	10
7.8	Be- und Entladeschäden	11
7.9	Leitungsschäden	11
7.10	Abwasserschäden	11
7.11	Patienten-, Belegschafts- und Besucherhabe	11
7.12	Mietsachschäden	12
7.13	Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen	12
7.14	Vermögensschäden	13
7.15	Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen	14
7.16	Vertraglich übernommene Haftung	14
7.17	Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten	15
7.18	Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung	15
7.19	Photovoltaikanlage	17
8.	Ausschlüsse	17
<b>B.</b>	<b>Spezielle Deckungsinhalte</b>	<b>19</b>
1.	Für Pflegeeinrichtungen gilt	19
2.	Für Betreutes Wohnen gilt	20
3.	Für Reha-Kliniken gilt	20
<b>C.</b>	<b>Produkt-Haftpflichtrisiko</b>	<b>22</b>
1.	Gegenstand des Versicherungsschutzes / Allgemeines Produkt-Haftpflichtrisiko	22
2.	Versichertes Risiko	22
3.	Versicherungsfall	22
4.	Umfang des Versicherungsschutzes	22
<b>D.</b>	<b>Umwelt- und Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko (privatrechtliche Inanspruchnahme)</b>	<b>23</b>
<b>E.</b>	<b>Umweltschadens-Risiko / Umweltschadensversicherung (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)</b>	<b>24</b>
<b>F.</b>	<b>Private Haftpflichtrisiken</b>	<b>25</b>



## A. Allgemeine Vertragsbestimmungen

### 1. Vertragsgrundlagen

#### 1.1 Beginn und Dauer des Vertrages

Beginn: siehe Angaben im Versicherungsschein;

Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

#### 1.2 Vertragsrelevante Bestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach:

1.2.1 den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);

1.2.2 diesem Vertragsteil A.;

1.2.3 dem Vertragsteil B.;

1.2.4 Vertragsteil C. in Verbindung mit Vertragsteil A. für das Haftungsrisiko wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen nach dem Zeitpunkt verursacht wurden, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat – **Produkt-Haftpflichtrisiko**;

1.2.5 Vertragsteil D. in Verbindung mit Vertragsteil A. für das **Umwelt- und Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko** (privatrechtliche Inanspruchnahme);

1.2.6 Vertragsteil E. für das Umweltschadens-Risiko (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme);

1.2.7 Vertragsteil F. für die **Privaten Haftpflichtrisiken**.

#### 1.3 Anwendbares Recht für die Vertragsauslegung

Auf alle Rechtsstreitigkeiten, die Inhalt, Umfang oder Auslegung des vorliegenden Versicherungsvertrages sowie seine Rechtsgültigkeit insgesamt oder einzelner Bestimmungen betreffen, findet, auch soweit Versicherungsnehmer / mitversicherte Firmen im Ausland tangiert sind, ausschließlich deutsches Recht Anwendung und ist allein das Gericht des inländischen Sitzes des deutschen Versicherungsnehmers örtlich zuständig.

#### 1.4 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder von Teilen einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages bzw. der übrigen Vertragsbestimmungen.

#### 1.5 Vertragsrelevante Willenserklärungen

Die Abgabe von Willenserklärungen zu diesem Vertrag erfolgt, soweit sich aus einzelnen Vertragsbestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ausschließlich zwischen dem im Deckblatt genannten Versicherungsnehmer und der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT.

#### 1.6 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen der Unternehmensbeschreibung gemäß Versicherungsschein liegen und die nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.



## 1.7 Vorsorgeversicherung

Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers – die auch durch einen der Beitragsrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann – binnen 3 Monate nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahreneintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf die Gefahren, die mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten), mit der Herstellung von Luft-, Raum- und Wasserfahrzeugen oder Teilen für Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge, mit Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Beförderung) an Luft-, Raum- und Wasserfahrzeugen oder Luft-, Raum- und Wasserfahrzeugteilen sowie mit dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen verbunden sind.

## 1.8 Betriebseinstellung / Nachhaftung

Endet der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung, so besteht Versicherungsschutz im Umfange dieses Vertrages bis zu fünf Jahre nach Vertragsbeendigung.

## 1.9 Schiedsgerichtsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz insoweit nicht, als der Versicherungsnehmer der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT dessen Einleitung unverzüglich anzeigt und ihr die Mitwirkung an diesem Verfahren ermöglicht.

## 1.10 Erweiterter Strafrechtsschutz

Abweichend von Ziffer 5.3 AHB übernimmt die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das im Zusammenhang mit einem unter den Versicherungsschutz fallenden geltend gemachten Haftpflichtanspruch steht, die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen - ggf. auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten - sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in Vertragsteil A Ziff. 6.1 genannten Personen, soweit diese zum Zeitpunkt der Einleitung des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens noch in den Diensten des Versicherungsnehmers standen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf während der Vertragsdauer einschließlich Nachhaftungszeit in Europa eingeleitete Verfahren.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer sich mit der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT über das einzuschlagende Vorgehen im Voraus abstimmt und über das Verfahren informiert.

Nicht versichert sind:

- die einem Versicherten auferlegten Bußen, Strafen und andere Leistungen, denen materieller Strafcharakter zukommt (z.B. Geldbußen, Geldstrafen etc.);
- Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, die in keinem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen;
- Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen (z.B. Steuer-, Zoll-, Devisen- oder Außenhandelsvorschriften, kartell-, wettbewerbs- oder patentrechtlichen Vorschriften etc.)



Das Sublimit für diese Deckungserweiterung beträgt im Rahmen der Deckungssummen gemäß Versicherungsschein 100.000 EUR je Verfahren und gleichzeitig für alle Verfahren eines Versicherungsjahres.

Es gilt ein Selbstbehalt von 10% je Verfahren vereinbart.

#### 1.11 Maklerklausel

Die im Deckblatt genannte Maklerfirma ist – insoweit abweichend von Vertragsteil A, Ziff. 1.5 dieser BBR – bevollmächtigt, vertraglich obliegende Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Sie ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherungsnehmer bzw. die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT weiterzuleiten.

### 2. Deckungssummen / Sublimits

#### 2.1 Deckungssummen / Sublimits für das Betriebs- und Produkt-Haftpflichtrisiko

##### 2.1.1 Deckungssummen

Die Deckungssumme je Versicherungsfall für nach den Vertragsteilen A., B. und C. versicherte Schäden (Betriebs- und Produkt-Haftpflichtrisiko) beträgt

siehe Versicherungsschein

##### 2.1.2 Sublimits

Die vorgenannten Deckungssummen gelten grundsätzlich als vereinbart, sofern und soweit in den Bestimmungen im Vertragsteil A., Ziff. 7 und Vertragsteil B. dieser BBR (Erweiterungen des Versicherungsschutzes) keine hiervon abweichenden, besonderen Deckungssummen (Sublimits) genannt sind.

#### 2.2 Deckungssumme für das Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko (privatrechtliche Inanspruchnahme)

Die Deckungssumme je Versicherungsfall für nach Vertragsteil D. versicherte Schäden (**Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko**) beträgt

3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

#### 2.3 Deckungssumme für das Umweltschadens-Risiko (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für nach Vertragsteil E. versicherte Schäden (**Umweltschadens-Risiko**) beträgt

3.000.000 EUR pauschal für versicherte Kosten.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.

#### 2.4 Deckungssumme für Private Haftpflichtrisiken

Die Deckungssumme je Versicherungsfall für nach Vertragsteil F. versicherte Schäden (Private Haftpflichtrisiken) beträgt

3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

#### 2.5 Jahresmaximierung

Bis zu einer Deckungssumme von 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR für Vermögensschäden gilt **keine** Jahresmaximierung. Bis zu einer Deckungssumme von 10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden gelten die Deckungssummen 2-fach jahresmaximiert. Darüber hinaus gehende Summen sind einfach jahresmaximiert.



### 3. **Selbstbehalte**

- 3.1 Bis zur Höhe eines vereinbarten Selbstbehaltes beteiligt sich der Versicherungsnehmer an der Schadenersatzleistung. Für die Abwehr unberechtigter Ansprüche wird Versicherungsschutz gewährt.
- 3.2 Sind unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so gilt der höchste Selbstbehalt.
- 3.3 Auf die besonderen Selbstbehalte in den Bestimmungen im Vertragsteil A., Ziff. 7 und Vertragsteil B. dieser BBR (Erweiterungen des Versicherungsschutzes) wird besonders hingewiesen.

### 4. **Beitrag**

Der Versicherungsnehmer ist der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT gegenüber alleiniger Beitragsschuldner.

#### 4.1 **Beitragsberechnung**

Beitrag: siehe Beitragsberechnung im Versicherungsschein

#### 4.2 **Ratenzuschlag**

Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Zuschlag 3 %, bei vierteljährlicher Zahlweise 5 %.

### 5. **Versichertes Risiko**

#### 5.1 **Unternehmensbeschreibung**

siehe Versicherungsschein

Mitversichert sind Arbeiten auf fremden Grundstücken, sofern sie im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb stehen (z.B. Außendiensttätigkeiten, Auslieferung von Waren – jedoch keine Montage-, Wartungs-, Reparaturarbeiten o.ä.).

#### 5.2 **Allgemeines Betriebsrisiko**

Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts

des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Unternehmensbeschreibung gemäß Versicherungsschein ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, soweit es sich handelt um

- Personen- und Sachschäden einschließlich deren Folgeschäden
- Vermögensschäden nach Maßgabe des Vertragsteils A., Ziff. 7.14.

#### 5.3 **Nebenrisiken**

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken,

**unter anderem** aus

- 5.3.1 Haus- und Grundbesitz: mitversichert gilt hier die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer von Grundstücken (ausgenommen Luftlandeplätze), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Versichert sind hierbei Schäden infolge Verstoßes gegen die dem Versicherungsnehmer in den obengenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm); dies gilt auch, wenn die Pflichten vom Versicherungsnehmer vertraglich übernommen sind.



Werden Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auf dem Betriebsgrundstück – auch Teile davon/Garagen – mit einem Bruttojahresmietwert über 30.000 EUR an Betriebsfremde/ Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die gesetzliche Haftpflicht hieraus nur mitversichert, wenn der Beitrag nach dem Brutto-Jahresmiet- bzw. -pachtwert dieser Teile berechnet ist.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 Abs. 1 - 3 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers;

- 5.3.1.1** als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von insgesamt 2.000.000 EUR je Versicherungsjahr (für die darüber hinausgehende Bausumme erfolgt Beitragsberechnung) einschließlich der persönlichen Haftung angestellter Betriebsarchitekten und deren Hilfspersonal;
- 5.3.1.2** als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 5.3.1.3** der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und / oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt;

- 5.3.1.4** der Zwangs- und Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
- 5.3.2** aus dem Verleih und der Vermietung von Fahrrädern, sowie Ruder-, Tret- und Paddelbooten.
- 5.3.3** aus der Ausrichtung von Veranstaltungen und Tagungen sowie Kurzveranstaltungen und Festveranstaltungen – auch außerhalb des Betriebsgeländes – sofern und soweit diese Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko gemäß Versicherungsschein stehen;
- 5.3.4** aus Besitz und Unterhaltung von Zapfstellen und Tankanlagen mit Einschluss der Treibstoffabgabe an Betriebsangehörige und gelegentlich auch Betriebsfremde;
- 5.3.5** aus Besitz und Halten von Hunden zur Bewachung der versicherten Betriebsstätte unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;
- 5.3.6** aus dem Vorhandensein elektrischer Leitungen und der gelegentlichen Abgabe elektrischer Energie;
- 5.3.7** aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- 5.3.8** aus Reklameeinrichtungen (z.B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergl.);
- 5.3.9** aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

- 5.3.10** aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dergl.), auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden sowie aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser;

- 5.3.11** aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Waffen, Munition und Geschossen (nicht jedoch bei Führen oder Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen) sowie deren Überlassung an Betriebsangehörige.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch der Waffen in Ausführung dienstlicher Verrichtungen;



- 5.3.12** – abweichend von Ziff. 7.12 AHB – aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen genetischer Schäden.

Wird ein Schaden vom Versicherungsnehmer oder Versicherten durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt, ist die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **6. Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht,

- 6.1** aller gesetzlichen Vertreter und Repräsentanten des Versicherungsnehmers sowie solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

Hierzu zählen auch solche Personen, denen Unternehmerpflichten im Sinne von § 15 SGB VII in Verbindung mit § 9 (2) OWiG übertragen wurden sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen.

- 6.2** aller übrigen angestellten Betriebsangehörigen, bei Betriebsärzten und Sanitätspersonal auch für Schäden im Rahmen von Hilfeleistungen bei Notfällen außerhalb der betrieblichen Tätigkeit, sofern hierfür kein Versicherungsschutz im Rahmen einer anderweitigen Versicherung besteht.

- 6.3** aller sonstigen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten und seinem Weisungsrecht unterliegenden Personen.

- 6.4** aller aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen vorgenannten Personen für von ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen / dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachte, im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versicherte Schäden.

### **Zu Ziffern 6.2 – 6.4**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und / oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

## **7. Erweiterungen des Versicherungsschutzes**

### **7.1 Auslandsschäden**

- 7.1.1** Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse

- a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- b) durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);
- c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins **europäische** Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export);

- 7.1.2** Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. 6.1 dieser BBR genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

- 7.1.3** Bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada und bei Versicherungsfällen, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht gelten



gemacht werden, werden – abweichend von Ziff. 6.4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz **ausgeschlossen** bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere **punitive** oder **exemplary damages**.

**7.1.4** Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien und Kanada oder in den USA, US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Der Versicherungsnehmer hat sich an jedem Schaden mit 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 10.000 EUR selbst zu beteiligen. Dieser Selbstbehalt gilt auch für die vorgenannten Kosten.

**7.1.5** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

**7.1.6** Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## **7.2 Beauftragung fremder Unternehmen / Subunternehmen**

Mitversichert ist die **gesetzliche Haftpflicht** des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen / Subunternehmen, auch Kraftfahrunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen / Subunternehmen / Kraftfahrunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

## **7.3 Teilnahme an Arbeits- / Liefergemeinschaften / Konsortien**

Bei der Teilnahme an Arbeits- / Liefergemeinschaften und Konsortien sind, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), Ansprüche der Partner der Arbeits- / Liefergemeinschaft / des Konsortiums untereinander sowie Ansprüche gegen die Partner und umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeits- / Liefergemeinschaft / das Konsortium unmittelbar erlitten haben, ausgeschlossen.

## **7.4 Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander**

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 7.4 Abs. 2 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.

Nicht versichert sind Mietsachschäden gemäß Vertragsteil A, Ziff. 7.12 dieser BBR.

## **7.5 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers**

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.5 Abs. 2 AHB - auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

## **7.6 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziff. 7.4 Abs. 3 AHB in Verbindung mit Ziff. 7.4 Abs. 1 AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

1. Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
2. Sachschäden, sofern diese mehr als 50 EUR betragen.



3. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von Vertragsteil A, Ziff. 7.15 dieser BBR.

## 7.7 Tätigkeitsschäden / Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln

### 7.7.1 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 Abs. 1 - 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.6 und 7.8 AHB sowie die gemeinsamen Ausschlussbestimmungen zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB bleiben bestehen.

#### Ausgeschlossen bleiben

- (1) Be- und Entladeschäden einschließlich Ladung (siehe jedoch Vertragsteil A, Ziff. 7.8 dieser BBR)
- (2) Leitungsschäden (siehe jedoch Vertragsteil A, Ziff. 7.9 dieser BBR)
- (3) Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeitsschäden an Sachen, die sich bei dem Versicherungsnehmer bzw. bei den Versicherungsnehmern zur Be- und / oder Verarbeitung (wie z. B. Reparatur, Wartung, Lohnveredelung) befinden.

Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht z.B. vor- oder nachgelagerte Verpackungstätigkeiten, Transporttätigkeiten oder Lagerung der Sachen.

Die Deckungssumme für Tätigkeitsschäden ist im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden begrenzt auf 100.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 10 %, mindestens 100 EUR max. 2.500 EUR

### 7.7.2 Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln

Eingeschlossen ist – abweichend von den Ziff. 7.6 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln, die für die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit überlassen worden sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für Schäden an

- versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen;
- überlassenen Sachen, die Gegenstand einer vertraglich geschuldeten Prüfung, Reparatur, Be- oder Verarbeitung oder sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit an diesen Sachen waren (z.B. Lohnbe- oder verarbeitung),

und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von den Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von den gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt sind oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.



Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 EUR, maximal 5.000 EUR.

### 7.8 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 Abs. 1-3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art und Containern beim oder durch Be- und Entladen.

Das diesem Zweck dienende Bewegen der vorgenannten Transportmittel und Container wird dem Be- und Entladen gleichgestellt. Vertragsteil A, Ziff. 8.1 dieser BBR bleibt unberührt.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von den Fahrzeugen/Transportmitteln oder Heben auf die Fahrzeuge entstehen.

Für Schäden am Ladegut beim oder durch Be- und Entladen besteht insoweit Versicherungsschutz als

- (1) die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- (2) es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, es sich nicht um vom Versicherungsnehmer be- und/oder verarbeitete Sachen bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- (3) der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

### 7.9 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an unter- und oberirdischen Leitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von Ziff. 7.7 Abs. 1 – 3 AHB ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen eingeschlossen.

### 7.10 Abwasserschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.14 Abs. 1 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden, die entstanden sind durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 EUR, maximal 5.000 EUR.

### 7.11 Patienten-, Belegschafts- und Besucherhabe

Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 2 AHB und Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen der Patienten, Betriebsangehörigen und Besucher, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt und Benutzung betriebsfremder Personen geschützt sind.

Ersetzt wird der Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes, den die abhanden gekommenen Sachen am Tage des Schadens hatten.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden auf 30.000 EUR begrenzt.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, z.B. Feuer-, Einbruch-Diebstahl-, Kaskoversicherung etc., gehen diese Versicherungen vor.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparkassenbüchern, Urkunden, Uhren, Schmucksachen und Kostbarkeiten.



## 7.12 Mietsachschäden

### 7.12.1 Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden und / oder an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung für Mietsachschäden beträgt im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden 3.000.000 EUR.

Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 EUR, maximal 1.000 EUR.

### 7.12.2 Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen durch Brand, Explosion sowie durch Leitungswasser und Abwässer

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleasteten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an deren Ausstattung, Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion sowie durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

Die Höchstersatzleistung für Mietsachschäden beträgt im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden 3.000.000 EUR.

### 7.12.3 Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen durch sonstige Ursachen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleasteten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an deren Ausstattung, Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch sonstige Ursachen.

Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

Die Höchstersatzleistung für Mietsachschäden beträgt im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden 150.000 EUR.

Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 10%, mind. 100 EUR, max. 1.000 EUR.

**Bei Diskothekenbetrieben / Tanzlokalen siehe Vertragsteil B, Ziff. 5.**

## 7.13 Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen

### 7.13.1 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Mitversichert sind – abweichend von Ziff. 8.1 dieser BBR – gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art, die nach den Bestimmungen der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) und des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) **nicht** der Zulassungs- und Versicherungspflicht unterliegen, soweit es sich handelt um:



- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a) der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt;
- sonstige Kraftfahrzeuge aller Art, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt,
- sonstige Kraftfahrzeuge aller Art über 6 km/h, Hub- und Gabelstapler über 20 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen über 20 km/h und Anhänger, die nur innerhalb solcher Betriebsgrundstücke verkehren, die weder öffentliche Verkehrsflächen, noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen darstellen.  
Das Befahren öffentlicher Verkehrsflächen und beschränkt öffentlicher Verkehrsflächen ist nur mitversichert, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt wird und dadurch gleichzeitig die Zulassungs- und Versicherungspflicht entfällt.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese Versicherungen vor.

### 7.13.2 Zulassungs- und versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

**Sofern vereinbart** sind – abweichend von Ziff. 8.1 dieser BBR – mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art, die nach den Bestimmungen der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) und des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) zwar der Zulassungs- und Versicherungspflicht unterliegen, tatsächlich aber nicht zugelassen sind oder auch vom förmlichen Zulassungsverfahren gem. FZV befreit sind (selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Geschwindigkeit von mehr als 20 km/h), soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgrundstücks oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Wegen und Plätzen eingesetzt werden.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsordnung, soweit diese speziellere oder abweichende Regelungen enthalten.

Für Ansprüche, die nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes geltend gemacht werden, werden die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes zur Verfügung gestellt.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

**Kein** Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf **Betriebsgrundstücken im Ausland** eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese Versicherungen vor.

### 7.14 Vermögenschäden

**7.14.1** Vereinbarungsgemäß wird auch Versicherungsschutz für den Fall gewährt, dass der Versicherungsnehmer wegen eines in den versicherten Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten - von ihm selbst oder einer anderen Person, für die er einzutreten hat - begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögenschaden verantwortlich gemacht wird (vgl. Ziff. 2. ff. AHB).

**7.14.2** Vermögenschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Beschädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten.



- 7.14.3** Die Vermögensschadenversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages vorkommenden Verstöße.
- 7.14.4** Bei Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Versicherungsfalles der Augenblick, in dem der Verstoß begangen wurde. Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 7.14.5** Ausgeschlossen von der Vermögensschadenversicherung sind Haftpflichtansprüche
- a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen (siehe aber Vertragsteil B.);
  - b) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  - c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - d) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
  - e) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
  - f) aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus Kauf- und Lieferungsverträgen – insbesondere wegen Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen – sowie aus Garantiezusagen; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
  - g) aus Taxationen (wegen unrichtiger Taxen usw.);
  - h) aus Schäden, welche darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer oder seine Angestellten Fehler übersehen, die in Rechnungen, Aufstellungen, Kostenanschlägen oder Maßen in Zeichnungen enthalten sind, deren Prüfung dem Versicherungsnehmer übertragen war;
  - i) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeit;
  - j) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
  - k) wegen Schäden, die durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschriften, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung verursacht worden sind;
  - l) wegen Abhandenkommen von Sachen, also auch wegen Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (bei Haftung gemäß § 701 ff. BGB bei Hotel- und Gaststättenbetrieben siehe Vertragsteil B.);
  - m) wegen Schäden durch Verletzung gesetzlicher Schutzrechte und Urheberrechte.

## **7.15 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen**

Mitversichert ist im Rahmen der Deckungssumme für allgemeine **Vermögensschäden** die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Betriebsangehörigen einschließlich des etwa angestellten Datenschutzbeauftragten wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in **Datenschutzgesetzen**, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

## **7.16 Vertraglich übernommene Haftpflicht**



Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer

- 7.16.1 durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht** Dritter, soweit derartige Haftungsübernahmen in der Branche üblich sind;
- 7.16.2** als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners;
- 7.16.3** gegenüber der Deutschen Bahn AG gemäß deren standardisierten Gestattungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht;
- 7.16.4** gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verträge genormten Inhalts oder sog. Gestattungs- und Einstellungsverträge übernommene gesetzliche Haftpflicht.

**7.17 Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten**

Eingeschlossen ist gemäß Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommens von fremden Schlüsseln und Codekarten, soweit diese Schlüsselfunktion haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die notwendigen Kosten für die Erneuerung der Schlüssel, Code-Karten und Schließanlagen.

Die Deckungssumme für Schäden dieserart ist im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden begrenzt auf 100.000 EUR je Schadenereignis und steht je Versicherungsjahr zweimal zur Verfügung.

Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 EUR, maximal 500 EUR.

**7.18 Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung**

**7.18.1** Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), soweit es sich handelt um Schäden aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadenprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer a) bis c) gilt:

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

- d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;
- e) der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Ziffer a) und e) gilt:



In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT ist, dass sie vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25 AHB wird hingewiesen.

**7.18.2** Im Rahmen der Deckungssumme für Personenschäden beträgt die Deckungssumme für die Zusatzversicherung 1.000.000 EUR, max. jedoch 100.000 EUR für Schäden aus der Verletzung von Namensrechten gem. obiger Ziff. 7.18.1, 1e). Diese Deckungssumme stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

**7.18.3** Serienschaden und Anrechnung von Kosten

1. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
  - auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

2. Aufwendungen der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT entstanden sind.

**7.18.4** Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

**7.18.5** Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

1. die im Zusammenhang stehen mit
  - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
  - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können



2. wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
3. gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

#### 7.19 Photovoltaikanlage

Versicherungsschutz gilt für Betreiber einer stationären Photovoltaikanlage auf dem eigenen Versicherungsgrundstück bis zu einer Leistung von 25 kWp.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück. Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§3 Nr. 25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) Tarifikunden vom 08. November 2006.

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme 500.000 EUR und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Versichert sind auch Anlagen die in Eigenmontage (auch Teilmontage) montiert werden.

Grundsätzliche gilt hierfür:

Alle Anlagen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik installiert werden. Eine Abnahme durch einen Fachbetrieb muss immer erfolgen da, sonst kein Versicherungsschutz besteht.

#### 8. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche:

- 8.1 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers oder Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers oder Wasserfahrzeuges (siehe jedoch Ziff. 7.13 dieser BBR) in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit an einem Kraftfahrzeug, Anhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i.S. dieses Ausschlusses, wenn weder der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist **und** wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 8.2 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- und Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- und Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 8.3 wegen Schäden, die resultieren aus:

- (1) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte **ersichtlich** für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder zum Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,



(2) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen,

und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen, als auch wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge;

- 8.4 wegen Schäden an Kommissionsware;
- 8.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche, sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 8.6 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden **an** Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z. B. aufgrund der Planung hergestellt wurden);
- 8.7 aus Schäden durch außergewöhnliche Risiken, die nicht im Versicherungsschein beschriebenen Betriebscharakter entsprechen (für solche Risiken siehe Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 4 AHB in Verbindung mit Ziff. 1.8 dieser BBR);
- 8.8 aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 8.9 aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und/oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie Abwässeranlagen und das Einwirkungsrisiko (siehe jedoch Vertragsteil D.);
- 8.10 wegen Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, soweit der Versicherungsnehmer als Betreiber einer gentechnischen Anlage im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) oder aus der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) in Anspruch genommen wird;
- 8.11 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen, sowie aus der nicht selbständigen und selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
- 8.12 aus Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
- 8.13 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf dienen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.
- 8.14 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 8.15 aus Besitz oder Betrieb von Luftlandeplätzen.



## B. Spezielle Deckungsinhalte

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken,

unter anderem aus

eigenen Schwimmbädern / Wellness-Einrichtungen, Saunen, Kegel- und Bowlingbahnen, Sport-/Fittnesseinrichtungen, Fitnessgeräten, Minigolfplätzen, Tennis- und Squashanlagen, Sälen, Parkplätzen (bis zu 50 Parkplätzen – darüber hinaus nur sofern eine gesonderte Vereinbarung gegen Beitragszahlung getroffen wird) und dergleichen.

### 1. Für Pflegeeinrichtungen gilt

**1.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Betreiber einer Pflegeeinrichtung ohne ärztliche Leitung und ohne Aufnahme von Kranken zur vorübergehenden stationären Behandlung einschließlich der regelmäßigen Abgabe von Speisen und Getränken – auch an andere Personen als an Mitarbeiter und Betreute des Heimes – sowie einschließlich des Risikos als Betreiber einer Massageabteilung und dergl., die auch Fremden (nicht nur Mitarbeitern und Betreuten des Heims) offen steht. Mitversichert sind Arbeiten auf fremden Grundstücken, sofern sie im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen (z.B. Außendiensttätigkeiten).

**1.2.** Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus den nachfolgend genannten alten-/pflegeheimspezifischen Risiken:

**1.2.1** aus Besitz, Betrieb und Benutzung medizinischer Apparate, die in der Heilkunde anerkannt sind (siehe aber Ziff. 7.12 AHB);

**1.2.2** aus dem Verabreichen von Spritzen und Injektionen an Betreute des Heims (z.B. aus Verwechslung), vorausgesetzt, die Injektion ist ärztlich angeordnet und die Mitarbeiter des Heims, die Spritzen verabreichen, sind aufgrund ihrer Ausbildung dazu befugt;

**1.2.3** aus Heimberechtigungen und -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen;

**1.2.4** aus Unterrichtsbetrieb, Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und dergl., einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Feiern, Ausflügen und Reisen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Für die Auslandsdeckung gilt Ziff. 7.1 dieser BBR.

### 1.3 Sachen von Heimbewohnern

Mitversichert gilt – abweichend von Ziff. 2 AHB und Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betreuten / Heimbewohner.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden infolge Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten, sofern diese vom Versicherungsnehmer nicht zur Aufbewahrung übernommen worden sind.

Die Höchstersatzleistung für Schäden dieser Art beträgt 5.000 EUR je Schadenereignis und 10.000 EUR je Versicherungsjahr.

Der Versicherungsnehmer hat einen Betrag von 50 EUR je Schadenfall selbst zu tragen.

### 1.4 Ausgeschlossen bleiben folgende Haftpflichtansprüche:

Nicht versichert gilt der Betrieb einer Apotheke sowie die Berufshaftpflichtversicherung von Ärzten. Diese Risiken sind gesondert abzusichern.



## **2. Für Betreutes Wohnen gilt**

**2.1** Betreiber einer Einrichtung für Betreutes Wohnen ohne ärztliche Leitung und ohne Aufnahme von Kranken zur vorübergehenden stationären Behandlung.

**2.2** Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus den nachfolgend genannten risikospezifischen Deckungserweiterungen.

**2.2.1** aus Heimbesichtigungen und -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen;

**2.2.2** aus Unterrichtsbetrieb, Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und dergl., einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Feiern, Ausflügen und Reisen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Für die Auslandsdeckung gilt Ziff. 7.1.

## **3. Für Reha-Kliniken gilt**

**3.1** Betrieb einer Rehabilitations-Klinik / Kurklinik / eines Sanatoriums mit stationärer und ambulanter Behandlung – ohne Akut-Behandlung (ausgenommen Notfälle) und ohne Übernahme von Patienten aus der intensivstationären Behandlung eines Akut-Krankenhauses – einschließlich aller sich ergebender Nebenrisiken wie z.B. Bäderabteilung, Massage, Gymnastik, therapieunterstützende Maßnahmen wie Ausflugsveranstaltungen etc., Restauration.

**3.2** Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus den nachfolgend genannten spezifischen Risiken für Reha-Kliniken.

**3.2.1** aus Besitz, Betrieb und Benutzung medizinischer Apparate, die in der Heilkunde anerkannt sind (siehe aber Ziff. 7.12 AHB);

**3.2.2** aus dem Verabreichen von Spritzen und Injektionen an Betreute der Klinik (z.B. aus Verwechslung), vorausgesetzt, die Injektion ist ärztlich angeordnet und die Mitarbeiter der Klinik, die Spritzen verabreichen, sind aufgrund ihrer Ausbildung dazu befugt;

**3.2.3** aus Klinikbesichtigungen und -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen;

**3.2.4** aus Unterrichtsbetrieb, Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und dergl., einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Feiern, Ausflügen und Reisen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Für die Auslandsdeckung gilt Ziff 7.1. dieser BBR.

**3.2.5** Sachen von Klinikbewohnern

Mitversichert gilt – abweichend von Ziff. 2 AHB und Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betreuten / Klinikbewohner.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden infolge Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten, sofern diese vom Versicherungsnehmer nicht zur Aufbewahrung übernommen worden sind.

Die Höchstersatzleistung für Schäden dieser Art beträgt 2.000 EUR je Schadenereignis und 10.000 EUR je Versicherungsjahr.

Der Versicherungsnehmer hat einen Betrag von 50 EUR je Schadenfall selbst zu tragen.

**3.2.6** Eingebraachte Sachen von Hotelgästen in Reha-Kliniken mit Hotelcharakter

**3.2.6.1** Gefährdungshaftung

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftung aus Beschädigung, Vernichtung und – abweichend von Ziff.2 AHB – aus dem Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Fahrzeuge aller Art mit Zubehör sowie Inhalt und Tiere).



Hierzu gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Die Höchstersatzleistung je Gast und Tag beträgt 3.500 EUR, innerhalb dieses Betrages stehen für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten ein Betrag von 800 EUR zur Verfügung.

### **3.2.6.2** Verschuldenshaftung

Die Höchstersatzleistung gemäß Ziff. 6.1 erhöht sich – abweichend von Ziff. 2 AHB – bei Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Gäste auf 35.000 EUR je Gast und Tag, wenn der Versicherungsnehmer gemäß § 701 in Verbindung mit § 702 Abs. 2 Ziff. 1 BGB ersatzpflichtig ist.

### **3.3** Mitversicherte Personen – über Vertragsteil A, Ziff. 6 hinaus –

Mitversichert ist u. a. die persönliche gesetzliche Haftpflicht

#### **3.3.1** sämtlicher angestellter Ärzte – Chefärzte jedoch nur, sofern für sie eine gesonderte Vereinbarung gegen Beitragszahlung getroffen wird.

#### **3.3.2** Mitversichert ist die gelegentliche freiberufliche, eigenwirtschaftliche (private) Tätigkeit, soweit der betreffende Arzt keine eigene Praxis mit eigenem Personal unterhält und soweit diese Tätigkeit nicht 20 % der Tätigkeit im Betrieb überschreitet.

#### **3.3.3** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der jeweils kurzfristigen Beschäftigung von Studierenden der Medizin (Famuli) zum Zwecke der Ableistung der nach der Approbationsverordnung vorgeschriebenen Famulatur. Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Famuli in Ausübung ihrer ärztlichen Verrichtungen;

#### **3.3.4** sämtlicher übriger Beschäftigten, ehrenamtlich und nebenamtlich tätiger Personen und mitarbeitender Betreuer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

#### **3.3.5** des jeweiligen Betriebs- (Personal-) Arztes aus der dienstlichen Tätigkeit.



## C. Produkt-Haftpflichtrisiko

### 1. Gegenstand des Versicherungsschutzes / Allgemeines Produkt-Haftpflichtrisiko

Versichert ist die **gesetzliche Haftung** des Versicherungsnehmers ausschließlich für Schäden gemäß Ziff. 4. dieses Vertragsteils C., soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

### 2. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den sich aus der Unternehmensbeschreibung im Versicherungsschein ergebenden Produktions- und Tätigkeitsumfang.

### 3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Schadenereignis gemäß Ziff. 1.1 AHB.

### 4. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind - insoweit abweichend von Ziff. 1.1, Ziff. 7.3 und Ziff. 1.2 AHB – auf Sachmängeln beruhende **gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter**, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich,

**soweit es sich handelt um Personen- und Sachschäden**

und die daraus entstandenen weiteren Schäden.



## D. Umwelt- und Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko (privatrechtliche Inanspruchnahme)

### 1. Klarstellende Bestimmung

Gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT sind Schäden durch Umwelteinwirkungen im Rahmen und Umfang der Betriebs-Haftpflichtversicherung mitversichert, da der Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 b) der Muster-AHB des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) bzw. gemäß § 4 I 8 AHB in älteren AHB-Fassungen in den AHB der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT nicht enthalten ist. Das bedeutet, dass Schäden durch Umwelteinwirkungen, die von der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers ausgehen, im Rahmen und Umfang von Vertragsteil A. als mitversichert gelten.

Dies gilt jedoch nicht für das WHG-Restrisiko und das WHG-Anlagen- und Einwirkungsrisiko (vgl. hierzu jedoch Ziff. 2 des Vertragsteils D.).

Hiervon unberührt bleiben die Ausschlussbestimmungen gemäß Ziff. 7.10 (bzw. § 4 I 8 AHB der älteren Fassungen) der AHB der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT (Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen) bestehen.

Hierfür kann separater Versicherungsschutz in Form einer Umweltschadensversicherung zur Verfügung gestellt werden.

### 2. Für das **Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko** des Versicherungsnehmers gelten folgende Bestimmungen:

#### 2.1. WHG-Restrisiko

Mitversichert ist das Gewässerschaden-Risiko im Rahmen und Umfang des beigefügten Druckstückes (sogenanntes Restrisiko außer Anlagen- sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko).

#### 2.2 WHG-Anlagen- und Einwirkungsrisiko

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden gemäß den "Zusatzbedingungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko –" für Öl-/Fettabscheider und Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern.



## **E. Umweltschadens-Risiko / Umweltschadensversicherung (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)**

Für das Umweltschadens-Risiko des Versicherungsnehmers gelten folgende Bestimmungen:

Für diesen Vertragsteil E. gelten die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) als nicht vereinbart. Diesem Vertragsteil liegen ausschließlich die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Umweltschadensversicherung (AVB-USV) in deren jeweils aktuellen Fassung zugrunde.

Versichert ist – sofern im Versicherungsschein keine hiervon abweichenden, gesonderten Vereinbarungen dokumentiert sind – das Umweltschadens-Basisrisiko mit den Risikobausteinen 2.6, 2.7, 2.8 und 2.9 gemäß den AVB-USV der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT. Gemäß Baustein 2.9 der AVB-USV sind Öl-/Fettabscheider und Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern pauschal mitversichert.



## F. Private Haftpflichtrisiken

Für den Betreiber / Inhaber besteht während der Laufzeit der vorliegenden Haftpflichtversicherung, längstens jedoch bis zur Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses, als rechtlich selbständige Verträge eine Familien-Privat-Haftpflichtversicherung sowie eine Hundehalter- Haftpflichtversicherung (für einen Hund).

Sollte anderweitig ein gleichartiger Vertrag bestehen geht dieser andere Vertrag vor.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus

- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen PHV VARIO – in der jeweils aktuellen Fassung;
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung – in der jeweils aktuellen Fassung;

Bei diesen Versicherungen handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge. Sie erlöschen mit dem Ausscheiden des Versicherten aus den Diensten des Versicherungsnehmers, spätestens mit dem Erlöschen der Betriebs-Haftpflichtversicherung.

## Produktinformationen zur Betriebshaftpflichtversicherung Pflegeeinrichtungen

### Produktinformationen

- Umfangreiche Spezial-Haftpflichtpolice auf Basis einer modernen Industrie-Police
- Mitversichert sind alle betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken
- Schäden durch Umwelteinwirkungen (privatrechtliche Inanspruchnahme): gemäß den AHB der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; der Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 b) der Muster-AHB des GDV (entspricht § 4 I 8 AHB 2002) ist darin nicht enthalten

### Herausragende Eigenschaften

- Bis zu einer Deckungssumme von 3.000.000 EUR pauschal für Personen- u. Sachschäden sowie 100.000 EUR für Vermögensschäden gilt keine Jahresmaximierung
- Inkl. Umweltschadens-Basisversicherung
- Beitragsneutrale Mitversicherung der privaten Haftpflichtversicherung für den Inhaber
- Beitragsneutrale Mitversicherung der privaten Hundehalter-Haftpflichtversicherung

### Unser Rat

Als Betriebs-Haftpflichtspezialist für Alten- und Pflegeheime gehören wir keinem Teilungsabkommen an. Deshalb werden bei uns alle Schadenfälle immer nach Sach- und Rechtslage abgewickelt. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil, wenn es um schnelle und unkomplizierte Schadenabwicklung geht.